

BGer 1C 383/2023 vom 15. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_383_2023

FR: TF 1C 383/2023 du 15 août 2023

IT: TF 1C 383/2023 del 15 agosto 2023

Regeste

Gerichtskostenvorschuss | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend vorsorglichen Führerausweisentzug wies das Luzerner Kantonsgericht am 28. Juni 2023 das Gesuch von A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege ab. Das Bundesgericht trat am 11. Juli 2023 mit Urteil 1C_345/2023 auf die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde nicht ein. Mit Verfügung vom 2. August 2023 setzte das Kantonsgericht A. _____ eine Frist bis zum 17. August 2023 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.- unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Am 4. August 2023 reichte A. _____ diese Verfügung mit der handschriftlichen Ergänzung "Guten Tag ich bin nicht einverstanden und habe kein Geld danke" dem Bundesgericht ein. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Wie dem Beschwerdeführer bereits im Urteil 1C_345/2023 erläutert wurde, ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in einer Beschwerde in gedrängter Form zu begründen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Aus dem oben zitierten Satz ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht bezahlen kann bzw. will. Weshalb die angefochtene Verfügung rechtswidrig sein soll, begründet er indessen nicht, und das ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.